

Beglaubigte Abschrift

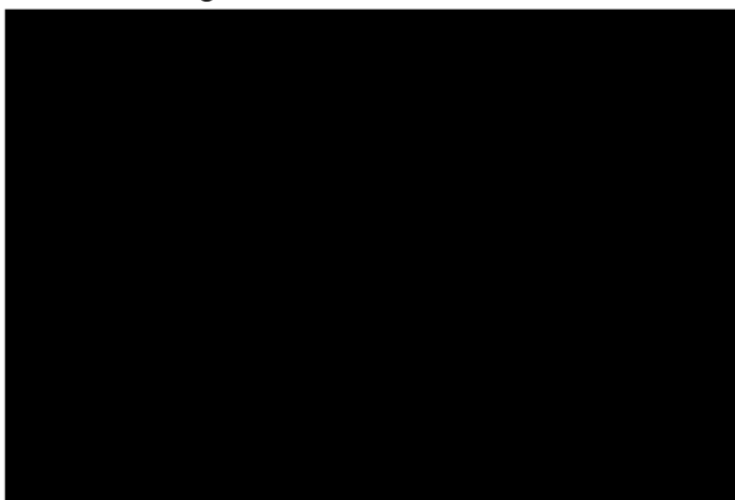
5 CS 25.950
M 7 S 25.2997



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.



- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1 bis 5:
Rechtsanwalt Dubravko Mandic,
Grünwälderstr. 1-7, 79098 Freiburg i. Br.,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundespolizeidirektion München,
Bundespolizeiinspektion Flughafen München
Nordallee 2, 85356 München-Flughafen,

- Antragsgegnerin -

wegen

Ausreiseuntersagung

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 16. Mai 2025,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,
durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs Breit,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Gerdes,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Achatz

ohne mündliche Verhandlung am **16. Mai 2025**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerden werden zurückgewiesen.
- II. Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu je 1/5.
- III. Unter Aufhebung von Nr. 3 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts München wird der Streitwert für beide Instanzen auf je 25.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Antragsteller wenden sich gegen die jeweils mit Bescheiden der Antragsgegnerin vom 16. Mai 2025, bis 17. Mai 2025, 23:59 Uhr befristeten Ausreiseuntersagungen in die Staaten Schweiz, Italien und Österreich. Die Antragsgegnerin stützt ihre Bescheide auf § 10 Abs. 1 PassG und begründet diese damit, im Fall einer Ausreise deutscher Rechtsextremisten bestehe die erhebliche Gefahr der Ansehensschädigung der Bundesrepublik Deutschland. Nach Würdigung der Gesamtumstände sei davon auszugehen, dass die Antragsteller an der Veranstaltung „Remigration Summit 2025“ teilnehmen wollten, bei der die Teilnahme rechtsextremistischer Gruppierungen, insbesondere der „Identitären Bewegung“ zu erwarten sei. Die Antragsteller seien Anhänger

bzw. Mitglieder der „Identitären Bewegung“, wie sich aus den von den Antragstellern mitgeführten Gegenständen und den bisherigen polizeilichen Erkenntnissen ergebe. Mit der befristeten Ausreiseuntersagung werde verhindert, dass die Antragsteller an der Veranstaltung teilnähmen.

- 2 Hiergegen legten die Antragsteller Widerspruch ein und suchten Eilrechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 PassG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG lägen nicht vor. Die Teilnahme an einem solchen Treffen begründe nicht die Annahme, dass erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet seien. Die Verwendung des Begriffs der „Remigration“ sei nicht rassistisch motiviert und vermöge eine Gefährdung nicht zu substantiieren. Das bloße Konzept der Remigration begründe keine erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit. Dies ergebe sich auch aus den Schriften des Aktivisten Martin Sellner, auf den die Antragsgegnerin Bezug nehme. Fände die Veranstaltung in Deutschland statt, wäre sie daher von Art. 5 und Art. 8 GG gedeckt, zumal sie in geschlossenen Räumen stattfinde. Die Antragsteller träten außerdem nur als Teilnehmer in Erscheinung. Die Inhalte der Veranstaltung könnten auch anderweitig verbreitet werden. Es sei daher schon nicht ersichtlich, wie die Antragsteller durch die Teilnahme dem Ansehen Deutschlands schaden könnten. Soweit es sich bei den behaupteten Sachverhalten um rechtsextremistische Inhalte handeln sollte, lägen keine besonderen Umstände vor, die eine Schädigung des internationalen Ansehens rechtfertigen würden.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Anträge der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche gegen die Bescheide mit Beschluss vom 16. Mai 2025 abgelehnt.
- 4 Gegen den Beschluss richten sich die Beschwerden der Antragsteller.

II.

- 5 Die zulässigen Beschwerden sind unbegründet. Die von den Antragstellern gem. § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe, auf die sich die Prüfung des Beschwerdegerichts nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt, rechtfertigen es nicht, den Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern.

- 6 1. Die Voraussetzungen von § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche gegen die auf § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG gestützten Ausreiseuntersagungen, die nach § 14 PassG keine aufschiebende Wirkung haben, sind nicht erfüllt. Bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung spricht viel dafür, dass die Ausreiseuntersagungen sich als rechtmäßig erweisen werden, da durch die Teilnahme der Antragsteller an der Veranstaltung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wären. Dies kann jedoch im Ergebnis dahinstehen. Denn auch die in Fällen offener Erfolgsaussichten gebotene Interessenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet werden kann, weil das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausreiseverbote das private Interesse der Antragsteller an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung überwiegt.
- 7 a) Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG kann die Ausreise untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG vorliegen, also bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Betroffene die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.
- 8 aa) Die hier allein in Rede stehenden sonstigen erheblichen Belange sind solche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes, die in ihrer Erheblichkeit der inneren und äußeren Sicherheit, wenn nicht gleichstehen, so doch nahekommen. Als eine Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG können unter besonderen Umständen auch Handlungen gewertet werden, die geeignet sind, dem internationalen Ansehen Deutschlands zu schaden (vgl. dazu BVerwG, U.v. 29.8.1968, DÖV 1969, 74 ff.). Insbesondere können das internationale Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Bundesrepublik Deutschland erheblichen Schaden erleiden, wenn der Eindruck entstünde, es würde nicht versucht, den Neonazismus, insbesondere grenzüberschreitend, zu unterbinden (vgl. OVG NW, B.v. 5.5.2023 – 19 B 464/23 – juris Rn. 7 m.w.N.; VGH BW, B.v.14.7.2023 – 1 S 1128/23 – juris Rn. 10). Entgegen der in der Beschwerde geäußerten Ansicht ist die Tatbestandsalternative nicht auf bestimmte Länder oder Gebiete beschränkt, auch wenn dort der Maßstab nochmals herabgesetzt sein mag. Maßgeblich ist alleine, ob die extremistische Betätigung Folgen für das internationale Ansehen Deutschlands haben kann.

- 9 bb) Der Passversagungstatbestand in § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG setzt voraus, dass konkrete Tatsachen vorliegen, die die Begründetheit der behördlichen Gefahreinschätzung nachvollziehbar rechtfertigen. Hinsichtlich dieser Gefahreinschätzung erfordert § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG keine eindeutigen Beweise; es reicht aus, wenn der begründete Verdacht einer Gefährdung der Belange der Bundesrepublik Deutschland besteht. Eine bloße Möglichkeit, eine reine Vermutung oder ein durch konkrete Tatsachen nicht belegbarer Verdacht genügen hingegen nicht, um eine konkrete Gefährdungslage im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG zu begründen. Die Anknüpfungstat-sachen für die Gefahrenprognose müssen nach Zeit, Ort und Inhalt allerdings so konkret gefasst sein, dass sie einer Überprüfung im gerichtlichen Verfahren zugänglich sind; für sie verbleibt es bei dem Regelbeweismaß der vollen richterlichen Überzeugungsgewissheit nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO (OVG NW, B.v. 16. April 2014 – 19 B 59/14 – NVwZ-RR 2014, 593 – juris Rn. 11).
- 10 cc) Nach dem oben dargestellten Maßstab spricht im Eilverfahren viel für die Rechtmäßigkeit der Anordnung. Die Antragsgegnerin hat ihre Entscheidung vor allem mit der Zugehörigkeit der Antragsteller und der Veranstalter des „Remigration Summit“ zur sog. „Identitären Bewegung“ begründet, die im gerichtlichen Verfahren nicht bestritten wird. Dem von der „Identitären Bewegung“ propagierten Ethnopluralismus liegt der Sache nach ein völkisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff zu Grunde. Ein solcher Volksbegriff verstößt gegen die Menschenwürde, denn Art. 1 Abs. 1 GG umfasst die prinzipielle Gleichheit aller Menschen, ungeachtet aller tatsächlich bestehenden Unterschiede (vgl. OVG Berlin-Bbg, B.v. 23.6.2021 – OVG 1 N 96/20 – juris Rn. 9 ff.). Soweit die Antragsteller in ihrer Beschwerdeschrift geltend machen, dass die „Identitäre Bewegung“ der „Neuen Rechten“ zuzuordnen sei und nicht dem Neonazismus, verweist das Gericht auf die Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg im vorgenannten Beschluss, in dem es die Qualifizierung der „Identitären Bewegung“ als gesichert rechtsextrem bejaht.
- 11 Auch die von den Antragstellern in Bezug genommenen Ausführungen des Bundesamts für Verfassungsschutz grenzen den Begriff der „Neuen Rechten“ gerade nicht vom Neonazismus ab, sondern führen die „Identitäre Bewegung“ unter dem Stichwort „Sonstige Rechtsextremisten“ auf. Für eine mögliche Gefährdung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland ist es ohne Bedeutung, welcher Strömung des Rechtsextremismus die „Identitäre Bewegung“ zuzurechnen ist. Die Definition des Begriffs „Remigration“ kann angesichts dessen ebenso dahinstehen wie die Frage, ob

die Antragsteller bloße Teilnehmer des „Remigration Summit“ ohne eigene Rolle oder Funktion sind. Liegen die Voraussetzungen der Ausreiseuntersagung vor, sind etwaige damit verbundene Eingriffe in die Meinungs- und Versammlungsfreiheit jedenfalls gerechtfertigt.

- 12 b) Die Interessenabwägung in Fällen der gesetzlichen Sofortvollzugsanordnung – wie hier (vgl. § 14 PassG) – unterscheidet sich allerdings von derjenigen, die in den Fällen einer behördlichen Anordnung stattfindet. Während im Anwendungsbereich von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bei der Interessenabwägung die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers für die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen bedeutsam wird, ist in Fällen der Nrn. 1 bis 3 zu beachten, dass hier der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses angeordnet hat und es deshalb besonderer Umstände bedarf, um eine hiervon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen. Hat sich schon der Gesetzgeber für den Sofortvollzug entschieden, sind die Gerichte – neben der Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache – zu einer Einzelfallbetrachtung grundsätzlich nur im Hinblick auf solche Umstände angehalten, die von den Beteiligten vorgetragen werden und die Annahme rechtfertigen können, dass im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzuweichen ist (vgl. BVerfG, B.v. 10.10.2003 – 1 BvR 2025/03 – juris Rn. 21 f.). Dabei sind die Folgen, die sich für den einzelnen Beschwerdeführer mit dem Sofortvollzug verbinden, nur insoweit beachtlich, als sie nicht schon als regelmäßige Folge der gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzugs in der gesetzgeberischen Grundentscheidung Berücksichtigung gefunden haben (BVerfG a.a.O. Rn. 22).
- 13 Die Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragsteller aus. Die Folgen einer Entscheidung wären in beiden Fällen nicht mehr rückgängig zu machen. Würde es bei der Ausreiseuntersagung bleiben, wäre eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich. Würde die aufschiebende Wirkung angeordnet, obwohl die Ausreiseuntersagungen rechtmäßig waren, könnten die von der Antragsgegnerin befürchteten Folgen für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls nicht mehr beseitigt werden. Allerdings beschränken sich die angefochtenen Anordnungen auf eine einzelne Veranstaltung, deren Folgen angesichts des potentiellen Ansehensverlusts für die Bundesrepublik Deutschland durch die Antragsteller hinzunehmen sind, zumal sich die möglichen Folgen für das internationale Ansehen Deutschlands im Zeitalter sozialer Medien kaum überschauen lassen und deren Reichweite nicht von vornherein abzu-

schätzen ist. Eine dem Eilbedürfnis geschuldete kurze Recherche des Senats hat ergeben, dass über das Treffen bereits berichtet wird (vgl. z.B. <https://www.milanoday.it/cronaca/remigration-summit-gallarate-teatro.html>). Dass bei einer Ausreiseuntersagung Reiseplanungen zunichtegemacht werden, liegt schließlich in der Natur der Sache und ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, B.v. 10.10.2003 – 1 BvR 2025/03 – juris Rn. 22) allenfalls eingeschränkt zu berücksichtigen.

- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 ZPO.
- 15 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG. Gemäß Nr.1.1.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 sind die Werte der einzelnen Anträge der Antragsteller zu addieren. Unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs war der Streitwert auf die Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes anzuheben, weil durch den Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz die Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorweggenommen wird. Die Befugnis zur Änderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung durch das Rechtsmittelgericht folgt aus § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Breit

Gerdes

Dr. Achatz



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

München/Ansbach, 16.05.2025

Ruttrich

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle